

### Nr. 79 1942. Zuschuß zu den Fahrkosten der Lehrlinge der DRP und der Postjungboten bei auswärtigem Wohnen

Der Reichsminister der Finanzen hat im Reichshaushalts- und Besoldungsblatt Nr. 2 vom 28. Januar 1942 folgenden Erlaß veröffentlicht:

#### Nr. 3920. Zuschuß zu den Fahrkosten der Lehrlinge bei auswärtigem Wohnen

Den im öffentlichen Dienst beschäftigten Lehrlingen (Verwaltungslehrlinge, Angestelltenlehrlinge, Arbeiterlehrlinge, Justizschüler usw.), deren Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte außerhalb des Dienstortes der Lehrlinge wohnen, kann mit Wirkung ab sofort ein Zuschuß zu den Fahrkosten für die täglichen Fahrten zwischen der Wohnung und der Dienststelle nach folgenden Grundsätzen gewährt werden:

1. Werden öffentliche, regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel benutzt, so kann ein Zuschuß nur zu dem Teil der Fahrtauslagen gewährt werden, der den Monatsbetrag von 5 *R.M.* übersteigt. Der Höchstbetrag des Zuschusses beträgt 10 *R.M.* monatlich.
2. Können öffentliche, regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel nicht benutzt werden und muß deshalb die Strecke zwischen der Wohnung und der Dienststelle mit dem eigenen Fahrrad oder zu Fuß

zurückgelegt werden, so kann eine Pauschentschädigung bis zu 3 *R.M.* monatlich gewährt werden, wenn die Wegstrecke in einer Richtung mehr als 4 km beträgt.

Etwa bestehende abweichende Regelungen bitte ich aufzuheben.

Berlin, 17. Januar 1942

Der Reichsminister der Finanzen

P 2152—19811 IV  
(RBB S. 24)

I. A.: Wever

In der gleichen Weise kann mit Wirkung vom 1. März 1942 an den Lehrlingen der DRP und den Postjungboten ein Zuschuß zu den Fahrkosten oder eine Fahrradentschädigung gewährt werden. Gleichzeitig werden die Bestimmung über einen Fahrkostenzuschuß für Lehrlinge in der Amtsblattverfügung Nr. 340/1938 (S. 577, 1. Abs.) und die Verfügung vom 6. 6. 1939 IV 8248—0, betr. Postjungboten, aufgehoben. Die Bestimmung in der Verfügung vom 1. 2. 1938 IV 8421—0/Rp, Dienstgänge, wird dahin geändert, daß als Fahrradentschädigung fortan eine Pauschvergütung nur bis zum Höchstbetrage von 3 *R.M.* (hisher 4 *R.M.*) gewährt werden darf.

IV 8644—0/8645—1